



**Gemeinde Unterbözing**

**Gemeindeordnung**

Die Einwohnergemeinde Unterbözberg erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgende

# Gemeindeordnung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

*Begriff*

Die Einwohnergemeinde Unterbözberg ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### § 2

*Bezeichnung*

Die Einwohnergemeinde Unterbözberg wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

## II. Organisationsform und Organe

### § 3

*Organisationsform*

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

### § 4

*Organe*

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) der Gemeindeammann,
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

### **III. Behörden und Kommissionen**

#### § 5

*Mitgliederzahl* Die Zahlen der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörde- und Kommissionsmitglieder werden wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren 3 Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind 2 Stimmzähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen (§ 164 StG, gültig ab 1.1.2001).

### **IV. Durchführung der Wahlen**

#### § 6

*Wahlart* Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

Der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in einem separaten Wahlgang gewählt (§ 27 Abs. 4 lit. a GPR).

## **V. Veröffentlichungen**

### § 7

*Publikations-  
organe*

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen:

- a) im Brugger Generalanzeiger
- b) im Mitteilungsblatt der Gemeinde

## **VI. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht**

### § 8

*Abschliessende  
Beschluss-  
fassung*

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

### § 9

*Referendums-  
recht*

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

## **VII. Zuständigkeiten**

### § 10

*Aenderung  
von Gemeindegrenzen*

Vereinbarungen über Aenderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

## § 11

*Erwerb, Ver-  
äusserung und  
Tausch von  
Grundstücken*

Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, während einer Amtsperiode von 4 Jahren Landkäufe im Betrage von insgesamt Fr. 200'000.-- zu tätigen. Die in diese Kompetenzsumme fallenden Kaufverträge sind ohne separaten Gemeindeversammlungsbeschluss gültig.

Ferner wird dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, kleinere Landveräusserungen (Verkauf oder Tausch), die im Einzelfall den Tausch- oder Verkaufswert von Fr. 20'000.-- nicht übersteigen, ohne Gemeindeversammlungsbeschluss rechtskräftig zu tätigen.

## § 12

*Baurechts-  
und Kiesaus-  
ausbeutungs-  
verträge*

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Absatz 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

## **VIII. Inkrafttreten**

### § 13

*Inkrafttreten*

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinderat:

*(W. Arrigoni)*

*(G. Steigmeier)*

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 28. November 1980, die Aenderungen am 24. November 2000

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen am 25. Januar 1981, die Aenderungen am 21. Januar 2001

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981, die Aenderungen vom Departement des Innern am .....